

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 11. Juli 2018 die vom Hochschulsenat aufgrund von § 85 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (HmbGV 2001, S. 171; 2017, S.365) am 11. Juli 2018 beschlossene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kultur- und Medienmanagement“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Vom 11. Juli 2018, 13. Mai 2020 und 13. Oktober 2021

Präambel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ im Präsenzstudium mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

(im Folgenden: Masterstudium KMM) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg
(im Folgenden: Hochschule).

(2) Das „Institut für Kultur- und Medienmanagement“ (im Folgenden: Institut KMM) ist mit Beschluss des Hochschulsenats vom 13. Juli 2016 ein eigenständiges Studiendekanat innerhalb der Hochschule gem. § 92 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Abs. 6 S. 1 HmbHG. Das Masterstudium KMM ist inhaltlich und organisatorisch im Institut KMM angesiedelt.

I. Allgemeines zum Studium, Zulassungsverfahren

§ 1 Studienziele

Das Masterstudium KMM wendet sich an Interessent*innen, die perspektivisch eine leitende Funktion in Organisationen oder Projekten in den Bereichen Kultur- und Medienmanagement einnehmen möchten. Struktur und Inhalte des konsekutiven Studiums sind in allen Aspekten vertiefend auf das grundlegende Bildungsziel ausgerichtet, die Studierenden dazu zu befähigen, in einem umfassenden und weiten Sinn Führungsverantwortung zu übernehmen.

Zu den zentralen Studienzielen für Studierende im Masterstudium KMM gehören vor diesem Hintergrund:



- Die Wissensverbreiterung und -vertiefung über Gegenstand, Wirkung und Kontexte von Management in kreativen und ästhetischen Zusammenhängen im Allgemeinen sowie zu Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen in Kultur- und Medienorganisationen und -projekten im Besonderen.
- Der Auf- und Ausbau von instrumentellen, kommunikativen und systemischen Kompetenzen für die Arbeit in Schnittstellen-Funktionen (z.B. zwischen Kunst, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft) und Führungspositionen.
- Der Auf- und Ausbau von interdisziplinären methodischen Kompetenzen, insbesondere von geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden.

Das Studium soll zur Promotion befähigen bzw. eine berufliche Entwicklung auf der mittleren und oberen Managementebene sowie in der Selbstständigkeit etwa durch eine eigene Gründung ermöglichen.

§ 2 Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte des Masterstudiums KMM sind auf die in §1 genannten Studienziele ausgerichtet und orientieren sich an den theoretischen und praktischen Erfordernissen der relevanten Berufsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement.

(2) Die Studieninhalte werden in aufeinander aufbauenden Modulen vermittelt, die multiperspektivisch Elemente aus den folgenden Themengebieten verbinden, die zugleich den Fachgruppen am Institut KMM entsprechen:

1. Kultur und Gesellschaft
2. Wirtschaft und Marketing
3. Stiftungen und Fundraising
4. Recht
5. Organisation und Leadership
6. Medien

Es werden zudem berufspraktisches Wissen und Kompetenzen der Studierenden ausgebaut sowie Berufs- und Aktionsfelder im Bereich Kultur- und Medienmanagement vorgestellt. Ein besonderes Gewicht kommt im Studium zudem interdisziplinären forschungs- und anwendungsorientierten Lehr-/Lerninhalten und -formen zu, die bspw. in Form von konkreten Forschungs-, Beratungs- und/oder Ausstellungsprojekten in den Studienverlauf integriert sind.

(3) Der Studiengang ermöglicht den Studierenden in mehreren Modulen Wahlmöglichkeiten zwischen einer berufspraktischen und einer forschungsorientierten Schwerpunktsetzung.

(4) Lehrveranstaltungen können zur Sicherstellung der Qualifikationsziele über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Veranstaltung) oder in anderen alternativen Formen stattfinden. Die alternativen Formen werden von der jeweiligen Lehrperson vorgegeben.



Sämtliche Prüfungen können in elektronischer Form (elektronische Prüfungen) und/oder über ein elektronisches Datenfernetz (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, sofern diese Formen geeignet sind, das Erreichen des jeweiligen Qualifikationsziels festzustellen.

Die Prüfungsformen werden von den jeweiligen Lehrpersonen rechtzeitig vorgegeben. Die Teilnahme an einer Online-Prüfung ist freiwillig. Studierenden, die nicht an Online-Prüfungen teilnehmen möchten, müssen Präsenzprüfungen angeboten werden. Die Präsenzprüfungen müssen im selben Prüfungszeitraum stattfinden und die Grundsätze der Chancengleichheit wahren.

Folgende Bestimmungen sind vor Beginn und während einer Online-Prüfung einzuhalten:

1. Die Studierenden sind darüber zu informieren, dass die Teilnahme an den Online-Prüfungen freiwillig ist.
2. Die Studierenden sind rechtzeitig, spätestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn über die technischen Anforderungen der Prüfung (funktionierende Kamera, Mikrofon etc.) zu informieren.
3. Es erfolgt eine Authentifizierung. Dies geschieht grundsätzlich durch Vorzeigen eines gültigen Lichtbildausweises nach Aufforderung durch die aufsichtführende Lehrperson in einem gesonderten virtuellen Raum, in dem sich neben einem Studierenden und der aufsichtführenden Lehrperson zeitgleich niemand anderes befinden darf.
Der Prüfungsausschuss kann andere, gleich geeignete Authentifizierungsverfahren festlegen.
Insbesondere kann eine Authentifizierung durch Überprüfung und Abfrage der digitalen Anwesenheit erfolgen, sofern die an der Prüfung teilnehmenden Studierenden der aufsichtführenden Lehrperson hinreichend bekannt sind. Das Ergebnis der Authentifizierung ist aktenkundig zu dokumentieren.
4. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind dabei zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Aufzeichnung, Speicherung oder das Verlangen, den Ausweis hochzuladen nicht zulässig. Erfolgt eine notwendige kurzzeitige Zwischenspeicherung während des Authentifizierungsverfahrens, sind personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck der Zwischenspeicherung erreicht ist.
5. Zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung und um Täuschungshandlungen möglichst auszuschließen, kann eine Videoaufsicht durchgeführt werden. Für die Videoaufsicht sind die Studierenden grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Prüfung die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationstechnik aktiviert zu halten. Die Mikrofonfunktion kann ausgeschaltet werden, wenn dies aus Sicht der aufsichtführenden Person erforderlich ist. Die Videoaufsicht obliegt den aufsichtführenden Lehrpersonen. Sie findet in der Gesamtbetrachtung (sog. Split-Screen) aller Studierenden gleichermaßen statt. Die nähere Betrachtung einzelner Studierender ist grundsätzlich nicht gestattet. Hat die aufsichtführende Person Grund zur Annahme



einer Täuschungshandlung, so darf eine nähere Betrachtung einzelner Studierender nach Ankündigung erfolgen oder zu einem 360°-Schwenk mit der Kamera im Raum aufgefordert werden. Der Anlass und die Durchführung müssen aktenkundig protokolliert werden.

Werden diese Maßnahmen verweigert, kann dies zum Ausschluss von der Fortsetzung der Prüfungsleistung führen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Täuschung in dieser Prüfungsordnung. Im Rahmen der Videoaufsicht dürfen personenbezogene Daten nur insoweit verarbeitet werden, als dass dies für die Durchführung der Prüfung notwendig ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung sowie einzelner Bild- und Tondaten ist nicht zulässig.

6. Ist aufgrund einer technischen Störung die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung, die Bild- und/oder Tonübertragung, die Authentifizierung oder die Videoaufsicht für einen erheblichen Zeitraum nicht durchführbar, so wird die Prüfung beendet und nicht gewertet. Ein aufgrund einer technischen Störung abgebrochener Prüfungsversuch gilt als nicht vorgenommen und wird zu einem geeigneten Zeitpunkt wiederholt. Bei kurzweilig andauernden technischen Störungen kann die Prüfung fortgesetzt werden. Sollten Studierende aufgrund einer technischen Störung die Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen können, müssen sie dies dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitteilen und die technische Störung glaubhaft machen (Nachweis des Providers, Screenshot etc.). Wird der Grund anerkannt, so wird ein nächstmöglicher Prüfungstermin festgesetzt.
7. Mit der Festlegung einer Online-Prüfungsform werden die Studierenden auf die Übertragung über ein elektronisches Datenfernnetz und insbesondere die generellen und individuellen Überwachungsmaßnahmen hingewiesen und in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form darüber informiert, zu welchem Zweck erhobene personenbezogene Daten verarbeitet und wann diese wieder gelöscht werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Bestimmungen in der Satzung der HfMT zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1, 2a, 3 und Absatz 5 HmbHG zu berücksichtigen.

§ 3 Aufnahme des Studiums

Das Präsenzstudium im Masterstudium KMM kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden. Die Bewerbung erfolgt innerhalb der Bewerbungsfrist vom 15. April bis 01. Juni.

§ 4 Akademischer Grad, Diploma Supplement

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums KMM. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die in § 1 genannten Ziele erreicht wurden.



(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen, abgekürzt „M.A.“.

(3) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 5 Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Masterstudium KMM ist berechtigt, wer ein Studium gemäß Absatz 2 abgeschlossen hat, berufspraktische Erfahrungen gemäß Absatz 3 belegen kann und die besondere Befähigung gemäß § 6 Abs. 2 nachweisen kann.

(2) Nachzuweisen ist ein erster Hochschulabschluss in einem berufsqualifizierenden Studiengang bzw. ein äquivalenter Hochschulabschluss im Bereich der Geistes- oder Gesellschaftswissenschaften im weiten Sinne bzw. ein abgeschlossenes Erststudium an einer künstlerischen oder medienorientierten Hochschule.

(3) Zu erbringen ist zudem der Nachweis grundlegender berufspraktischer Erfahrungen im Kultur- oder Medienbereich.

(4) Studienbewerber*innen aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen ferner sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist durch entsprechende Bescheinigungen allgemein anerkannter Institutionen zu erbringen (TestDaF Niveaustufe 4 bzw. ein Äquivalent/C1).

§ 6 Aufnahme- und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Masterstudium KMM setzt voraus, dass die Bewerber*innen in einer Eignungsprüfung den Nachweis der besonderen Befähigung für die erfolgreiche Absolvierung des Studiums sowie für die späteren beruflichen Tätigkeiten erbringen. Erforderlich dafür sind Kompetenzen im Bereich „Cultural Leadership“; hierfür zentrale Kompetenzmerkmale sind in Absatz 2 im Einzelnen aufgeführt.

(2) Die besondere Befähigung für die Teilnahme am Masterstudium KMM setzt den Nachweis folgender Kompetenzen und Kenntnisse voraus:

- Ausgeprägtes Verständnis von Kunst und Kultur einschließlich ihrer medialen Verbreitung und ökonomischen Bedingungen,
- vertiefte Kenntnisse in mehreren Bereichen der Kunst-, Kultur-, Stiftungs- und Medienlandschaft,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,
- reflektierte Problemlösungskompetenzen,
- Durchsetzungsvermögen gepaart mit sozialer Kompetenz und Teamfähigkeit.



- (3) Aufgrund einer Prognose muss die Aussage getroffen werden können, ob die oben genannten Kompetenzen und Kenntnisse vorhanden sind und sich im Laufe des Studiums hinreichend entwickeln können.
- (4) Der Nachweis der besonderen Befähigung (in Form der oben genannten Kompetenzen und Kenntnisse) muss sich aus den in §7 genannten Bewerbungsunterlagen und der in §8 beschriebenen Eignungsprüfung ergeben.
- (5) Sofern die Zahl der Bewerber*innen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der gem. der Satzung über die Zulassungshöchstzahlen der Hochschule verfügbaren Studienplätze überschreitet, erfolgt die Zulassung nach dem Hochschulzulassungsgesetz.
- (6) Die Zulassung erfolgt in einer Zulassungskonferenz mit der Eignungsprüfungskommission unter Berücksichtigung aller Prüfungsteile.

§ 7 Einzureichende Bewerbungsunterlagen

- (1) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen umfassen:
- den ausgefüllten Aufnahmeantrag,
 - einen ausführlichen und den Studienanforderungen entsprechenden aussagekräftigen Lebenslauf, aus dem auch die bisherige Tätigkeit im Kultur- und Medienbereich gem. §5 Abs. 3 hervorgeht,
 - Kopien der in § 5 Absätze 2 und 4 genannten Nachweise einschließlich eines Transcript of Records mit ausgewiesener Durchschnittsnote.
 - Nachweise der im Lebenslauf genannten, nach § 5 Absatz 3 relevanten Tätigkeiten,
 - eine schriftliche Darlegung der Bewerbungsgründe (Motivationsbericht) gemäß Absatz 2.
- (2) Der Motivationsbericht kann bis zu vier DIN-A-4-Seiten umfassen, wobei eine Seite rund 2.500 Zeichen entspricht. Darin sind in einer, einem wissenschaftlichen Studium angemessenen Form, logisch strukturiert und kritisch-konstruktiv die persönliche Motivation für das Masterstudium KMM und das Berufsfeld Kunst- und Kulturmanagement sowie eine Einschätzung der eigenen Eignung darzustellen.

§ 8 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung erfolgt in zwei Stufen.
- Im Rahmen der Stufe 1 der Eignungsprüfung wird von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission anhand der in § 7 genannten Bewerbungsunterlagen geprüft, ob der Nachweis der besonderen Befähigung geführt und die Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium KMM erfüllt werden konnten. Diejenigen, die die Zulassungsvor-



raussetzungen erfüllen konnten, werden zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung eingeladen.

- Im Rahmen der Stufe 2 der Eignungsprüfung werden schriftliche und mündliche Prüfungsteile durchgeführt, deren Bewertung in das Ranking-Verfahren nach Absatz 2 einfließt. Eine Beschreibung des Prüfungsverfahrens erfolgt mit der Einladung.

(2) In der zweiten Stufe der Prüfung wird durch jedes Mitglied der Eignungsprüfungskommission die Prüfungsleistung mit Punkten von 0 bis 15 bewertet und gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten mindestens 5 Punkte beträgt. Die Rangreihung der Studienplatzvergabe wird nach der Gesamtnote vorgenommen. Diese bildet sich zu 70% aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungskommission, zudem fließt in einem Umfang von 30% die Abschlussnote des Studiums gemäß §5 Absatz 2 mit ein. Im Übrigen richtet sich die Vergabe der Studienplätze nach der Satzung der Hochschule für Musik und Theater über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen.

(3) Die Eignungsprüfungskommission fertigt eine Niederschrift über beide Stufen und deren Ergebnisse an.

§ 9 Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Deren Mitglieder sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie setzt sich zusammen aus mindestens zwei Prüfer*innen.
- (3) Studierende können an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

§ 10 Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 11 Aufbau des Studiums und Anwesenheitspflicht

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) oder Studienleistung ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie für die Masterprüfung) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt werden 120 Credit Points vergeben. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden ent-



sprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modulprüfungen oder Studienleistungen gebunden; diese können aus mehreren Teilen bestehen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Studienverlaufsplänen und in den einzelnen Modulbeschreibungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Teilnahmevoraussetzungen
- zugeordnete Lehrveranstaltungen
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points
- Beschreibungen der im Modul geforderten Leistungsnachweise (d.h. der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen)
- Credit Points
- Häufigkeit des Angebots
- Dauer der Module
- Formen der Lehrveranstaltungen
- Ansprechpartner*in für Koordination und Fachvertreter
- Begleitliteratur

(5) Sämtliche Module des Studienganges müssen studiert werden, um zur Masterprüfung zugelassen werden zu können. Darüber hinaus herrscht eine allgemeine Anwesenheitspflicht von 75 % pro Semester in allen Modulen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die/der Studierende das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

§ 13 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden nehmen an der Studienfachberatung, die in der Anfangsphase des Studiums erfolgt, teil. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studi-



engangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung gemeldet haben (§ 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). Nehmen sie an der Studienfachberatung nicht teil, werden sie exmatrikuliert (§ 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG).

§ 14 Koordination

Für die Organisation der Lehre und die inhaltliche Abstimmung der einzelnen Lehrveranstaltungen sind die Fachgruppen unter Leitung der Institutsleiterin/des Institutsleiters zuständig. Dabei sind die Fachgruppen an Beschlüsse der Institutsleitung gebunden.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gestaltet das Prüfungsverfahren so, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen werden kann. Der Prüfungsausschuss ist nicht für die Bewertung von Prüfungsleistungen zuständig.

Dem Prüfungsausschuss gehören an: Mindestens zwei Professor*innen, darunter eine bzw. ein für das Masterstudium KMM hauptberuflich tätige Professor*in, eine Studierende oder ein Studierender im Masterstudium KMM. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals dem Prüfungsausschuss angehören.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Institutsleiterin bzw. dem Institutsleiter eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertreter*in aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Institutsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.



(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem Hamburgischen Datenschutzgesetz und der Satzung der Hochschule zur Erhebung und Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten gem. § 111 Abs. 1 und Abs. 3 HmbHG mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 16 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach im Masterstudium KMM lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen, außerhochschulischer Forschungseinrichtungen, Angehörige künstlerischer Einrichtungen oder herausragende freie Künstlerinnen und Künstler.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Masterprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.



(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach Absatz 1 - 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 18 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Inklusionsbeauftragte bzw. der Inklusionsbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil)- Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht



mehr geltend gemacht werden.

(3) Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) sind zu berücksichtigen.

§ 20 Schwangerschaft und Stillzeit

(1) Im Falle einer Schwangerschaft soll die Studentin das Institut KMM über ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung bald möglichst informieren, damit die Hochschule für die Einhaltung der Schutzfristen und alle nötigen Freistellungen Sorge tragen kann. Eine stillende Studentin soll dem Studierendenbüro so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Als Nachweis über die Schwangerschaft gilt ein ärztliches Zeugnis, das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers oder der Mutterpass. Der Nachweis soll auf Verlangen des Instituts vorgezeigt werden.

(2) Studentinnen, die während des Studiums schwanger sind oder werden, dürfen sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist vor der Entbindung) und acht Wochen nach der Entbindung (Schutzfrist nach der Entbindung) nicht zur Teilnahme an der hochschulischen Ausbildung (Unterricht, Prüfungen u.a.) verpflichtet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 19 b der Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 21 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Abschlussprüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.



- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 22 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss über die Justitiarin der Hochschule zuzuleiten. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 66 HmbHG.

III. Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 23 Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung, Teilnahme an Studienleistungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 25 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, ist zusätzlich zur üblicherweise vorgesehenen Modulprüfung eine Zusatzprüfung abzulegen, mit der das Erreichen der Lernziele der verpassten Anteile des Moduls überprüft wird. Über Art und Umfang der Zusatzprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu jeweiligen Modulteilprüfungen, es sei denn die Modulbeschreibung legt ein abweichendes Anmeldeverfahren - etwa bei Wahlmöglichkeiten zwischen Prüfungsformen - fest. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 24 Studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

- (1) Bestimmte Module werden mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen abgeschlossen (studienbegleitende Modul(teil-)prüfung). Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleis-



tungen ergeben sich im Einzelnen aus den Modulbeschreibungen.

Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformenerbracht werden:

1. Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema bzw. die selbstständige didaktische Gestaltung eines Teiles einer Lehrveranstaltung (bspw. in Form einer gestalteten Gruppenübung, Moderation einer Expert*innenrunde o.ä.). Ergänzend ist in der Regel eine schriftliche Ausarbeitung (Handout/Dokumentation) vorgesehen. Der mündliche Vortrag bzw. die gestaltete Lehrveranstaltung dauert in der Regel mindestens 15, höchstens 60 Minuten. Das Thema muss mit der/dem Lehrenden abgesprochen und evtl. eine Gliederung vorab eingereicht werden. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung – ggf. mit angemessener Verlängerung des Umfangs des Referats. Die Bewertung erfolgt einzeln, die Leistungen müssen entsprechend zugeordnet werden können.

2. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 und maximal 15 Seiten (à 2.500 Zeichen) Umfang. Das Thema muss mit der/dem Lehrenden abgestimmt werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Prüfung erfolgt als Einzelprüfung. In Ausnahmen sind gemeinschaftliche Hausarbeiten von zwei Studierenden möglich, wobei jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten eindeutig ein Bearbeitungsteil zugeordnet werden können muss. Die Bewertung erfolgt einzeln.

3. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 240 Minuten.

4. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen, falls nicht in der Modulbeschreibung ein anderes Verfahren festgelegt wird. Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw.



der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht der/die zu Prüfende den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

5. Projekt-Präsentation und -Dokumentation

Projektorientierte Module können mit einer projektbezogenen Präsentation sowie ggf. zugehöriger schriftlicher Dokumentation und Reflexion abschließen, die je nach Modul als Einzel- oder Gruppenprüfung abgehalten wird. Der mündliche Teil umfasst in der Regel min. 15 Minuten bis zu einer Stunde Dauer. Die Prüfung kann ggf. durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Jury abgenommen werden, der auch Fachexpert*innen angehören können, die keine sonstigen Lehraufgaben am Institut KMM innehaben. Ggf. können schriftliche Dokumentation, Reflexion und Präsentation separat bewertet werden. Näheres zu Umfang und Art der Prüfung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt.

6. Projekt- und Lernbericht/Lernportfolio

Ein Projekt- und Lernbericht ist ein schriftlicher Bericht über ein Projekt (bspw. die Externe Station in Modul MP 3.3), der über Inhalt, Ablauf und Struktur des Projekts Auskunft gibt und eine persönliche Reflexion des/r Studierenden über seinen/ihren Lernfortschritt beinhaltet. In dem Projekt- und Lernbericht sollen die Studierenden nachweisen, dass sie für ihren Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht haben. Die Erstellung eines Berichtes ist eine Einzelanforderung und kann nicht als Gruppe durchgeführt werden.

7. Kompetenzschein

Als Alternative zu der Prüfungsform Hausarbeit oder Referat können Studierende ab dem 2. Semester einmalig im Studienverlauf einen Kompetenzschein erwerben, indem sie einen Bestandteil der Studienorganisation eigenständig übernehmen, so beispielsweise die inhaltliche Konzeption und organisatorische Umsetzung der Einführungswoche für die Erstsemester oder die Gestaltung und Durchführung von Thementagen. Der Kompetenzschein kann nur nach Genehmigung und in Absprache mit der Institutsleitung erworben werden, die die Prüfung selber abnimmt oder eine/n Prüfer*in benennt. Der Kompetenzschein kann keine Klausur ersetzen. Wird der Kompetenzschein anstelle eines Referates erworben, muss der/die Studierende eine Dokumentation im Umfang von 5 Seiten à 2.500 Zeichen verfassen. Im Falle einer Ersatzleistung für eine Hausarbeit muss die Dokumentation einen Umfang von 10 – 15 Seiten à 2.500 Anschläge haben und eine Evaluation der Veranstaltung enthalten. Der Kompetenzschein kann als Gruppenarbeit erbracht werden, wobei die Leistungen entsprechend einer Einzelbewertung zugeordnet werden können müssen.



Bestimmte Module können mit einer unbenoteten Studienleistung abschließen. Diese ergeben sich aus der Modulbeschreibung und dem Studienplan. Studienleistungen sind in der Regel kleinere schriftliche und mündliche Arbeiten oder praktische Prüfungen. Sie können z. B. als Referat, Praktikums- oder Projektbericht, Portfolio, Exposé oder Projektkonzeption erbracht werden. Sie dienen der laufenden Leistungskontrolle und beinhalten die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Eine Studienleistung kann aus mehreren Teilen bestehen.

(2) Bei Studienleistungen und studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende Prüfer*in/Prüfer der Leistung. Die Studienleistung nach § 24 (1) Nr. 8. wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Studienleistung „bestanden“ ist. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilstudienleistungen, müssen alle Teilstudienleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(3) Alle übrigen Studienleistungen oder studienbegleitenden Modulprüfungen werden nach § 30 benotet.

(4) Die Details der Modul- und Abschlussprüfungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

§ 25 Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen und Studienleistungen

(1) Für die Modulprüfungen legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine (z.B. Klausuren, Projektpräsentationen) fest bzw. setzt angemessene Fristen, bis zu denen zeitlich flexible Prüfungsleistungen (z.B. Referate, Hausarbeiten) erbracht werden müssen.

(2) In der Regel sollen Prüfungsleistungen binnen 3 Monaten bewertet werden, in Ausnahmefällen gilt eine Höchstfrist von 6 Monaten.

(3) Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist zweimal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich nicht bestanden, so ist nur diese zu wiederholen.

(4) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer zweiten Wiederholung nicht bestanden oder ist mit „nicht ausreichend“ benotet worden, ist sie endgültig nicht bestanden.

IV. Masterprüfung



§ 26 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Master of Arts

- (1) Zur Master-Abschlussprüfung zugelassen werden Studierende, die
1. die Teilnahme an den Modulen gemäß Modulbeschreibungen und Modulübersicht (vgl. Anhang) nachweisen,
 2. die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß Modulbeschreibungen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht haben (mindestens 90 CP).
- (2) Die Zulassung zur Master-Abschlussprüfung ist von den Studierenden in der Regel zu Beginn des 4. Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die vorgesehene Ausschlussfrist wird vom Prüfungsausschuss jeweils für das folgende Fachsemester beschlossen und den Studierenden mitgeteilt. Erfolgt kein Antrag auf Zulassung im 4. Fachsemester, so ist ab dann eine Anmeldung zu Beginn jedes folgenden Fachsemesters möglich, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt sind und die Regelungen zur maximalen Studiendauer dem nicht entgegenstehen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. die Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
 2. ggf. ein Antrag über die anzurechnenden studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 17,
 3. eine unterzeichnete Erklärung darüber, dass der/die Studierende nicht bereits eine Abschlussprüfung in einem mit dem Masterstudium KMM vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob ein schwebendes Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges anhängig ist,
 4. ein Themenvorschlag für die Masterarbeit gem. § 28 Abs. 3,
 5. ein mit der/dem Studierenden abgestimmter Vorschlag für die Benennung eines Betreuers und Erstgutachters der Masterarbeit sowie ggf. ein Vorschlag für die Benennung der Zweitprüferin/des Zweitprüfers,
 6. die Nennung der beiden Themengebiete für die Mündliche Masterprüfung gemäß § 29 Abs. 4.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die/der Studierende die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht beibringt.



(5) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich begründeten Ausnahmefällen bis zu 1 Monat nach Zulassung zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 27 Umfang und Art der Master-Abschlussprüfung

(1) Die Master-Abschlussprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. der Masterarbeit gemäß § 28,
2. der Mündlichen Masterprüfung gemäß § 29.

(2) Ein Master-Kolloquium bereitet die Studierenden auf die Master-Abschlussprüfung vor.

§ 28 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie eine für die Ausbildungsziele relevante und angemessene Problemstellung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend in der Regel im Abschlusssemester/Modul MP 4.3 „Masterprüfung“.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 90 Tage ab Annahme der Anmeldung zur Masterprüfung. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist von 14 Tagen gewähren. Bei Krankheit wird unter Vorlage eines ärztlichen Attests die durch Krankheit versäumte Bearbeitungszeit auf den Abgabetermin aufgerechnet, ohne dass dies mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit gleichgesetzt wird.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird mit der oder dem Betreuer*in abgesprochen und mit der Annahme zur Masterprüfung durch die oder den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Es soll nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeitet werden kann. Weicht das Thema vom mit Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung eingereichten Vorschlag der Studierenden ab, so sind diese vor der Ausgabe des Themas zu hören. Das Thema der Masterarbeit kann bis zwei Monate vor dem Abgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Die Bearbeitung eines neu gestellten Themas gilt in diesem Fall weiterhin als Erst-Versuch. Für die Bearbeitung der neuen Themenstellung bleibt der Abgabetermin bestehen, der terminlich für die alte Themenstellung festgelegt wurde (Restlaufzeit).

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder mit Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder der Betreuers gestatten.



(5) Die Masterarbeit ist in der Regel eine Einzelleistung. Sie kann von den Studierenden in zu begründenden und vom Prüfungsausschuss zu genehmigenden Ausnahmen als Teamarbeit erstellt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Prüflings eindeutig abgrenzbar und bewertbar und der Umfang der Masterarbeit entsprechend höher sein.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel ca. 50 Seiten à 2.500 Zeichen betragen. Abweichungen sind nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer zulässig.

(7) Die Masterarbeit ist in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie in digitaler Form (*.PDF-Format) einzureichen. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern,

- dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt haben,
- sowie Zitate entsprechend kenntlich gemacht haben,
- die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist und
- die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- Bei einer Teamarbeit ist eine entsprechende Versicherung für den jeweils als Verfasserin, bzw. Verfasser gekennzeichneten Teil der Masterarbeit abzugeben.

Ein nachweislicher Verstoß gegen diese Versicherung kann zum Ausschluss von der Masterprüfung führen. Ein nach erfolgter Masterprüfung nachgewiesener Verstoß kann zu einer nachträglichen Aberkennung der Masterprüfungsleistungen führen.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht entweder in der Geschäftsstelle des Masterstudiums KMM abzugeben oder dieser zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss eine bzw. einer der am Studiengang beteiligten Professor*innen bzw. Professoren sein. Beide Prüfer*innen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei die Studierenden Vorschläge machen können, denen soweit möglich und vertretbar, entsprochen wird.

(10) Die Masterarbeit ist von beiden Prüfenden zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel beider Noten gebildet. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Masterarbeit wird mit einer Note gemäß § 30 bewertet. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei ganze Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe abgeschlossen sein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal, in begründeten Aus-



nahmefällen zweimal wiederholt werden. Dazu ist die Bearbeitung eines neuen Themas erforderlich, das sich grundsätzlich von dem Thema der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit unterscheidet.

§ 29 Mündliche Masterprüfung

- (1) Die Mündliche Masterprüfung wird durchgeführt, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Masterarbeit maximal 4,00 beträgt und sämtliche Bewertungen gem. § 30 mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten.
- (2) Die Mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Teil 1: Disputation über die Masterarbeit,
 2. Teil 2: Fragestellungen aus zwei Themengebieten gemäß § 3 Absatz 2.
 3. In Teil 1 sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen auf dem Gebiet ihrer Masterarbeit verfügen. Dazu sind die Ergebnisse der Masterarbeit selbstständig zu begründen sowie eigenständige Stellungnahmen und Bewertungen zu praxisbezogenen Problemstellungen aus dem Umfeld der Masterarbeit abzugeben.
- (3) In Teil 2 sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über gesichertes Wissen aus zwei Themengebieten gemäß § 3 Absatz 2 verfügen, die die Studierenden selbst auswählen, und die sich inhaltlich deutlich von den Kerninhalten der Masterarbeit unterscheiden.
- (4) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens zwei Prüfer*innen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss Prüferin oder Prüfer der Masterarbeit sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (5) Die Prüfungsdauer des ersten Teils beträgt insgesamt 20 Minuten je Prüfling, die des zweiten Teils insgesamt 30 Minuten.
- (6) Die Bewertung der Mündlichen Masterprüfung erfolgt gemäß § 30. Sie erfolgt unabhängig von der Bewertung der Masterarbeit. Die Note der Mündlichen Masterprüfung wird den Studierenden unmittelbar nach der Mündlichen Masterprüfung und Beratung mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Mündlichen Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von allen Prüfenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.
- (7) Aus den drei von den Prüfer*innen abgegebenen Noten für
 1. Teil 1: Disputation über die Masterarbeit (50%)
 2. Teil 2.1: Fragestellungen aus einem Themengebiet (25%)
 3. Teil 2.2: Fragestellungen aus einem weiteren Themengebieten (25%)wird eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.
- (8) Die Mündliche Masterprüfung ist eine Einzelprüfung.



§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit den Noten

1,00 =	sehr gut
=	eine besonders hervorragende Leistung,
2,00 =	gut
=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3,00 =	befriedigend
=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,00 =	ausreichend
=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
5,00 =	nicht ausreichend
=	eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet.

Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die jeweilige Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet. Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Liegen einer Prüfung mehrere Einzelleistungen zugrunde, so müssen die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen und lautet:

bis 1,50	sehr gut,
über 1,50 bis 2,50	gut,
über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
über 4,00	nicht ausreichend

(4) Die Noten der Einzelleistungen werden den Studierenden nach Möglichkeit zeitnah mitgeteilt. Eine Begründung kann auf Antrag der Studierenden erfolgen.

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.



(6) Aus allen Prüfungsteilen der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Jede Modulnote geht in die Gesamtnote mit dem Anteil ein, der dem Anteil der dem Modul zugeordneten Credit Points an den gesamten Credits aller benoteten Module entspricht. Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 31 Wiederholung, endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Werden die einzelnen Prüfungsteile mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gelten diese als nicht bestanden, so können diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.
- (2) Wird die schriftliche oder mündliche Masterarbeit als „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.
- (3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,00) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet gilt (z.B. bei einem Täuschungsversuch/Plagiat).
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung zum Master of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 1. Vorlage der bestandenen Prüfungsleistungen der Masterprüfung,
 2. Vorlage der bis einschließlich des 4. Fachsemesters bestandenen Modulprüfungen einschließlich des Nachweises über den Erwerb von 120 CP.
- (2) Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Masterprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die/der Kandidat*in die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch



die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Institutsleiterin bzw. den Institutsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Darüber hinaus stellt die Geschäftsstelle ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Prüfungen wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 34 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im hochschulinternen Anzeiger der Hochschule in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2018/19 beginnen.

(2) Für Studienbewerber*innen, die sich zum Wintersemester 2018/19 beworben haben, gelten die Bestimmungen über die Aufnahmeprüfung nach der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 08.06.2011.

(3) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 08.06.2011 bleibt für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2018/19 begonnen haben, noch bis zum 30.09.2020 in Kraft.

(4) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kultur- und Medienmanagement“ an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 08.06.2011 tritt zum 01.10.2020 gänzlich außer Kraft.